Nationales Begleitgremium
FÜR EIN FAIRES VERFAHREN

12.11.2025

NBG-Empfehlungen

Erfolgsbedingungen für die Regionalkonferenzen

Die Regionalkonferenzen sind das zentrale formale und phasenübergreifende Beteiligungsformat des Standortauswahlverfahrens. Die in den Regionen lebenden Menschen haben die Möglichkeit, sich über die Regionalkonferenzen zum aktuellen Stand des Verfahrens zu informieren, die Interessen ihrer Region zu vertreten und sich so direkt am Verfahren zu beteiligen. Das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) ist als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung für die organisatorische Vorbereitung und rechtssichere Einrichtung der Regionalkonferenzen verantwortlich. Aufgaben und Rechte der Regionalkonferenzen sind im Standortauswahlgesetz (StandAG) in § 10 festgehalten.

Das Nationale Begleitgremium (NBG) möchte mit diesem Papier an bereits bestehende Überlegungen der handelnden Akteure, der Wissenschaft sowie der Endlagerkommission anknüpfen, die Rahmenbedingungen und Aufgaben der Regionalkonferenzen konkretisieren und Impulse für deren Ausgestaltung in der Praxis sowie Unterstützungsangebote geben. Ziel ist es, den Vorbereitungsprozess der Regionalkonferenzen vermittelnd und unterstützend zu begleiten und Anregungen für einen öffentlichen Diskurs darüber zu liefern, welche nächsten Schritte auf dem Weg zu den Regionalkonferenzen erforderlich sind.

In Kürze

Das NBG empfiehlt, folgende fünf Erfolgsbedingungen zu erfüllen, um die Regionalkonferenzen optimal vorbereiten und durchführen zu können:

1. **Zentraler Projekt- und Zeitplan**
   Ein abgestimmter, fortlaufend aktualisierter Zeitplan aller beteiligten Akteure ist Voraussetzung für einen strukturierten und rechtssicheren Verfahrensablauf.
2. **Klare Festlegung des Fristbeginns für die Nachprüfaufträge**
   Das BASE muss transparent und rechtzeitig definieren, ab wann die Regionalkonferenzen als eingerichtet gelten und somit die gesetzliche Frist für das Stellen von Nachprüfaufträgen beginnt.
3. **Fachliche Befähigung**
   Die Regionalkonferenzen müssen innerhalb kürzester Zeit methodisch und fachlich befähigt werden, den Standortregionenvorschlag kritisch zu hinterfragen. Eine Möglichkeit wäre die Einrichtung eines unabhängigen Expert*innen-Pools ab Ende 2027.
4. **Zielgruppenorientierung und inklusive Räume**
   Um eine uneingeschränkte Teilhabe zu gewährleisten, müssen Regionalkonferenzen barrierearm und inklusiv gestaltet werden – mit geeigneten Räumen, aufsuchenden Beteiligungsformaten sowie unterstützenden digitalen und analogen Angeboten.
5. **Konfliktprävention und Dialogfähigkeit**
   Für einen konstruktiven Beteiligungsprozess sind frühzeitige Risikoanalysen, klare und transparente Kommunikationsstrukturen aller Akteure sowie eine professionelle Moderation notwendig.

Regionalkonferenzen: Grundlagen und Perspektiven

Das NBG hat die Aufgabe, das Standortauswahlverfahren kritisch zu begleiten. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Beteiligung der Öffentlichkeit. In den vergangenen Monaten hat sich das Gremium deshalb intensiv mit dem Beteiligungsformat Regionalkonferenzen befasst. Auf den folgenden Seiten beschreibt das NBG seine Sicht auf die Grundlagen für die Einrichtung, die Organisation sowie die Aufgaben und Bestandteile der Regionalkonferenzen. Daraus leitet das Gremium Empfehlungen für die beteiligten Akteure ab. Die wichtigsten Erfolgsbedingungen sind oben zusammengefasst.

Das Papier gliedert sich wie folgt:

Inhalt

1. Einrichtung und Organisation 2
   1.1. Zeitlicher Ablauf zur Vorbereitung 2
   1.2. Vollversammlung und Einrichtung 4
   1.3. Geschäftsordnung 6
   1.4. Arbeitsstrukturen der Regionalkonferenzen 6
   1.5. Expert*innen-Pool 7
   1.6. Inklusive Räume als Grundlage von Beteiligung 8
   1.7. Moderation in herausfordernden Situationen 8
2. Aufgaben und Bestandteile 9
   2.1. Nachprüfauftrag 9
   2.2. Sozioökonomische Potenzialanalysen 10
   2.3. Standortvereinbarung 11
   2.4. Fachkonferenz Rat der Regionen 11
3. Kommunikation und Dokumentation 12
   3.1. Breite Bürgerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit 12
   3.2. Informationsplattform 13
4. Ausblick 13
5. Referenzen 15

1. Einrichtung und Organisation

1.1. Zeitlicher Ablauf zur Vorbereitung

Die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) plant Ende 2027 Regionen vorzuschlagen, die weiterhin als potenzieller Endlagerstandort in Frage kommen und im nächsten Schritt übertägig erkundet werden sollen (sogenannte Standortregionen). Das BASE prüft diesen Vorschlag und richtet anschließend das Beteiligungsformat Regionalkonferenzen in jeder Standortregion ein (§ 10 StandAG).

Für diesen Schritt im Verfahren soll die Zahl der möglichen Standortregionen deutlich reduziert werden. Das BASE geht davon aus, dass „maximal sechs Regionen [...] handhabbar“ (BASE 2025a, S. 8) sind. Durch diese Eingrenzung wird die Standortauswahl wesentlich konkreter und

für die Bürger*innen greifbarer. Es ist zu erwarten, dass sich somit auch Bürger*innen betroffen fühlen, die bislang nicht in das Thema eingebunden waren – insbesondere dann, wenn sie in einer der ausgewählten Regionen oder in deren Nähe wohnen. Aus Sicht des NBG ist es daher ausgesprochen wichtig, konstant über das Verfahren zu informieren – vor allem direkt nach der Veröffentlichung des Standortregionenvorschlags und noch vor der Einrichtung der Regionalkonferenzen.

Die Endlagersuche bleibt auch dann eine nationale Aufgabe. Es ist wichtig, den möglichen Standortregionen Wertschätzung zu zeigen und ihnen von Beginn an eine volle Mitgestaltung zu ermöglichen. Das NBG bietet an, Anfang 2028 eine gemeinsame Konferenz auszurichten, auf der der Standortregionenvorschlag der BGE gemeinsam nachvollzogen werden könnte. In den frisch benannten Standortregionen werden einige Akteure sehr schnell aktiv werden (zum Beispiel die Leitungen der kommunalen Verwaltungen und politische Vertreter*innen, bestehende zivilgesellschaftliche Akteure, Lokalmedien, etc.). Ziel ist es, diesen Multiplikator*innen möglichst frühzeitig eine Orientierung im Verfahren anzubieten, Wissen weiterzugeben und Möglichkeiten der Vernetzung anzubieten. Das funktioniert nur, wenn die geplante Veranstaltung ein Projekt aller Akteure ist und gemeinsam von BGE, BASE, den zivilgesellschaftlichen Mitgliedern im Planungsteam Forum Endlagersuche (PFE), dem Bundesumweltministerium (BMUKN) und dem NBG vorbereitet und durchgeführt wird (vgl. NBG 2025a). Sollte sich das bundesweite Format bewähren, bietet die Veranstaltung zugleich einen geeigneten Rahmen, um erste Ansätze für eine Fortsetzung in Zusammenarbeit mit der künftig konstituierten Fachkonferenz Rat der Regionen zu entwickeln.

Anfang 2025 veröffentlichte die BGE einen Diskussionsvorschlag zur zeitlichen Optimierung des Standortauswahlverfahrens (vgl. BGE 2025). Darin enthalten sind auch erste Überlegungen zur zeitlichen Einrichtung der Regionalkonferenzen. So könnte im März 2028 eine gemeinsame bundesweite Konferenz stattfinden. Im Anschluss würden die Regionalkonferenzen eingerichtet. Mit einem Abschluss der Einrichtungsphase wäre laut BGE zwischen Mai und Juni 2028 zu rechnen, je nach Anzahl der Standortregionen (vgl. BGE 2025, S. 22f). Ein derart detaillierter zeitlicher Ablaufplan liegt seitens des BASE, Stand November 2025, nicht vor.

Im Juni 2025 hat das NBG mit dem Konzeptpapier „Wissensübergang in die Regionalkonferenzen“ bereits erste Ideen für die Übergangsphase nach dem Standortregionenvorschlag Ende 2027 und vor der Einrichtung der Regionalkonferenzen formuliert. Zentrale Vorschläge sind die Einrichtung eines Werkstattprozesses zum Austausch über die Einrichtung der Regionalkonferenzen, die Einrichtung eines Expert*innen-Pools und der Vorschlag von regionalen und bundesweiten Veranstaltungen Anfang 2028 (vgl. NBG 2025a, S. 3f). Die Einrichtung einer „Werkstatt Regionalkonferenzen“ wird bereits gemeinsam von den Akteuren bearbeitet.

Das NBG fordert zudem einen zentralen Projekt- und Zeitplan, der von den beteiligten Institutionen ständig aktuell gehalten wird. Es begrüßt die Ankündigung des BMUKN auf dem Forum Endlagersuche 2024, die vorliegenden Zeitpläne koordinieren zu wollen. Ein wichtiger Schritt dafür ist die Erstellung eines Rahmenterminplans durch das BASE für dessen Aufgabenfelder und darin enthalten die Koordination der jeweiligen Zeitpläne der Akteure. Ein gemeinsam entwickelter Plan zwischen BGE, BASE, NBG, Zivilgesellschaft (inkl. der Umweltverbände) und kommunalen Gebietskörperschaften ermöglicht einen reibungslosen Start der Regionalkonferenzen, die planmäßige Integration aller Beteiligungsformate in den Gesamtprozess sowie eine kontinuierliche Abstimmung und Anpassung. Nur wenn Zeitpläne miteinander verzahnt sind – etwa durch Einrichtungskonferenzen, Fristen für etwaige Nachprüfaufträge, synchronisierte Kommunikationspfade, Geschäftsstelleneinrichtungen, etc.

– kann die gesetzliche Mitwirkung durch die Regionalkonferenzen effektiv wahrgenommen werden.

1.2. Vollversammlung und Einrichtung

Jede Regionalkonferenz besteht aus einer Vollversammlung und einem Vertretungskreis (vgl. § 10 Abs. 1 StandAG). An den Vollversammlungen dürfen alle Personen teilnehmen, die mindestens 16 Jahre alt sind und in der betroffenen Region oder einer benachbarten Gebietskörperschaft gemeldet sind. Die zu erkundenden Standortregionen werden laut BGE eine Fläche zwischen 100 km² und 300 km² haben (vgl. BGE 2022, S. 72). Zum Verständnis: Dies entspricht etwa der Fläche von Heidelberg (~100 km²) bzw. Leipzig (~300 km²). Da auch angrenzende Gebietskörperschaften in der Regionalkonferenz vertreten sind, ist das Einzugsgebiet entsprechend größer.

Staatsgrenzen sollen keine Grenzen der Beteiligungsmöglichkeiten darstellen. Die Aarhus-Konvention regelt deshalb die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung an umweltrelevanten Entscheidungsverfahren. Artikel 3 der Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten, die Öffentlichkeit in benachbarten Staaten zu informieren und deren Beteiligung zu ermöglichen, wenn geplante Vorhaben grenzüberschreitende Auswirkungen haben könnten (vgl. UNECE 1998, S. 7f). Für diese Fälle empfiehlt die Endlagerkommission den Abschluss eines Staatsvertrages mit betroffenen Nachbarländern, um deren Beteiligung zu regeln (vgl. K-Drs. 268, S. 43). Es ist zu bedenken, dass die Erarbeitung staatsvertraglicher Regelungen mitunter viel Zeit in Anspruch nehmen kann. Zudem sollte das BASE im Vorfeld sorgfältig prüfen, welche Maßnahmen erforderlich sind, um etwaige Sprachbarrieren und weitere Herausforderungen für die grenzüberschreitende Arbeit von Regionalkonferenzen zu überwinden. Im Sinne der Chancengleichheit darf die Nähe zu einem anderen Staat nicht zum Nachteil für eine Regionalkonferenz werden.

Im Rahmen der Einrichtungsbefugnis hat das BASE die Aufgabe, die erste Vollversammlung zu organisieren, eine Geschäftsstelle einzurichten, organisatorische und finanzielle Ressourcen bereit und eine Mustergeschäftsordnung zur Verfügung zu stellen. Der Aufbau der Geschäftsstellen jeder Regionalkonferenz erfordert einen erheblichen Zeitaufwand, insbesondere aufgrund der oftmals langwierigen Stellenausschreibungs- und Besetzungsverfahren. Daher könnten die Geschäftsstellen der Regionalkonferenzen in erster Linie auf Mitarbeitende des BASE sowie Dienstleister*innen und anschließend gegebenenfalls auf bestehende kommunale Strukturen zurückgreifen, da die Fachkompetenz und regionale Vernetzung von abgeordneten Kommunalmitarbeitenden von großer Bedeutung sein könnten. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass durch ihre Abordnung in den Kommunen personelle Engpässe in anderen Bereichen entstehen. Das könnte dort wiederum zu zusätzlichem Aufwand und einer erhöhten Belastung führen. Eine geringere Akzeptanz könnte die Folge sein.

Damit möglichst viele Menschen am Prozess teilhaben können, braucht es ausreichend Zeit. Zunächst müssen Informationen über verschiedene Kanäle verbreitet werden. Daher sollte das BASE öffentlich, zum Beispiel über Internet, Radio, Zeitungen und ähnliche Kanäle, zur ersten Vollversammlung einladen. Um die Vielfalt der Teilnehmenden zusätzlich zu fördern, kann darüber hinaus eine Benachrichtigung an alle Haushalte der Standortregion versandt werden. Ergänzende Formate zur aufsuchenden Beteiligung finden sich in Abschnitt 3.1. Breite Bürgerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit.

Die erste Vollversammlung in jeder Standortregion kann sich über mehrere Tage erstrecken. Zu Beginn könnte das Standortauswahlverfahren vorgestellt werden, einschließlich seiner rechtlichen Grundlagen, des zeitlichen Ablaufs und der beteiligten Akteure. Zudem könnte die

BGE erläutern, wie die Auswahl der Standortregionen erfolgt ist und weshalb die jeweilige Region als potenzieller Endlagerstandort in Betracht gezogen wird. Ergänzend könnte das NBG den bisherigen Verlauf des Verfahrens hinsichtlich der Verfahrenskriterien – partizipativ, wissenschaftsbasiert, transparent, selbsthinterfragend und lernend – einordnen.

Ziel ist es, dass die Menschen vor Ort nachvollziehen können, warum ihre Region in die engere Auswahl gekommen ist und welche Kriterien dabei eine Rolle gespielt haben. Eine transparente Darstellung der Bewertungsgrundlagen und Entscheidungswege ist hierfür zentral. Nur wenn die Auswahl nachvollziehbar ist, kann Vertrauen in das Verfahren entstehen und eine konstruktive Beteiligung in den einzelnen Regionalkonferenzen gelingen.

Im Anschluss könnten formale Angelegenheiten behandelt werden: etwa die Diskussion und Verabschiedung einer Geschäftsordnung, die Wahl der Versammlungsleitung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie Entscheidungen zur Arbeitsweise der Regionalkonferenz.

Die dann konstituierte Vollversammlung hat anschließend die Aufgabe, die Mitglieder des Vertretungskreises in einer demokratischen Wahl zu wählen. Die Mitglieder werden für drei Jahre gewählt und können zweimal wiedergewählt werden. In der Geschäftsordnung kann festgelegt werden, dass eine Abwahl einzelner oder aller Mitglieder auch vor Ablauf der regulären Amtszeit möglich ist – zum Beispiel, wenn die Vollversammlung mit ihrer Arbeit unzufrieden ist. Der Vertretungskreis setzt sich jeweils zu einem Drittel aus Bürger*innen der Vollversammlung, Vertreter*innen gesellschaftlicher Gruppen und Vertreter*innen der kommunalen Gebietskörperschaften der Standortregionen zusammen. Die Mitgliederanzahl ist auf 30 Personen begrenzt. Befindet sich die Standortregion im Grenzgebiet, werden die angrenzenden Gebietskörperschaften über die nationalen Grenzen hinweg gleichwertig beteiligt, das heißt, sie sind gleichermaßen Mitglieder der Vollversammlung oder des Vertretungskreises (vgl. § 10 Abs. 3 StandAG).

Ab Wahl des Vertretungskreises durch die Vollversammlung kann jede Regionalkonferenz eigenverantwortlich und aus eigener Kraft ihr weiteres Vorgehen bestimmen. Daher gilt die Regionalkonferenz mit der Wahl des Vertretungskreises als eingerichtet (vgl. NK-AtomR/Wollenteit StandAG § 10 Rn. 3). Der Zeitpunkt der Einrichtung ist wichtig, da daran der Beginn der Sechs-Monats-Frist für Nachprüfaufträge gekoppelt sein könnte (siehe 2.1. Nachprüfauftrag).

Anschließend soll jede Regionalkonferenz kontinuierlich und während ihrer gesamten Laufzeit informelle Beteiligungsformate für alle Bürger*innen anbieten, sodass die Vollversammlung auch als Diskussionsforum für die Mitglieder des Vertretungskreises dient. Die Vollversammlung kann zudem Anträge an den Vertretungskreis stellen und ihm Vorschläge unterbreiten. Nach Auffassung der Endlagerkommission soll der Vertretungskreis die Vollversammlung bei wichtigen Entscheidungen, beispielsweise der Ausübung des Nachprüfrechts, anhören (vgl. K-Drs. 268, S. 43).

Eine Regionalkonferenz löst sich auf, sobald ihre Region aus dem Standortauswahlverfahren ausscheidet (vgl. § 10 Abs. 7 StandAG). Allerdings ist bislang nicht eindeutig geregelt, wie dieser Prozess konkret ausgestaltet wird – insbesondere, wenn eine Region lediglich vorläufig aus dem Fokus der BGE gerät. Für solche Fälle ist eine Art „Stand-by-Modus“ in der Diskussion. So könnte eine Regionalkonferenz formal bestehen bleiben, aber ihre Aktivitäten aussetzen. Sollte es zu einem Rücksprung im Verfahren kommen, etwa durch neue geologische Erkenntnisse oder eine Neubewertung, müsste die Reaktivierung der betreffenden Regionalkonferenz rechtssicher und organisatorisch vorbereitet sein, um eine kontinuierliche Beteiligung zu gewährleisten.

1.3. Geschäftsordnung

Jede Regionalkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung (vgl. § 10 Abs. 1 StandAG). Wie bei Geschäftsordnungen von Vereinen oder Parlamenten kann sich die Regionalkonferenz dadurch autonom eine innere Ordnung geben. Sie soll die Zusammenarbeit zwischen Öffentlichkeit, Vollversammlung und Vertretungskreis näher spezifizieren und die Anhörung der Vollversammlung regeln. Daher ergibt es Sinn, dass sich jede Vollversammlung auf eine Geschäftsordnung für ihre Regionalkonferenz einigt. Selbstverständlich muss die Geschäftsordnung innerhalb geltenden Rechts bleiben und kann sich nicht im Widerspruch zum StandAG befinden. Der Rahmen für die Geschäftsordnung ist jedoch weit gesetzt (siehe 1.4. Arbeitsstrukturen der Regionalkonferenzen), sodass jede Regionalkonferenz ihre Arbeit relativ frei organisieren kann.

Die Geschäftsordnung kann darüber hinaus klare Regeln zur Ausgestaltung der Tagesordnung, zum Ablauf von Sitzungen, Beratungen und Anhörungen aufstellen. Weitere Themen umfassen die Dokumentation von Sitzungen, Rede-, Antrags- und Stimmrechten sowie die wahrzunehmenden Aufgaben durch den Vertretungskreis. Auch der Ausschluss bei etwaigen Interessenskollisionen kann in der Geschäftsordnung geregelt werden (vgl. BT-Drs. 18/11398, S. 56). Für den Fall, dass eine Standortregion an einen anderen Staat grenzt, muss sie sicherstellen, dass die Interessen der Bürger*innen über die staatlichen Grenzen hinweg gleichwertig berücksichtigt werden (vgl. § 10 Abs. 2 StandAG).

Das BASE hat die Aufgabe, den Regionalkonferenzen eine Mustergeschäftsordnung zur Verfügung zu stellen. Im Sinne der Prinzipien des StandAG ist es wichtig, einen Entwurf der Mustergeschäftsordnung bereits vor deren Einrichtung mit der Öffentlichkeit zu diskutieren und diesen partizipativ weiterzuentwickeln. Die Regionalkonferenzen sind jedoch nicht an die Vorgaben gebunden und entscheiden eigenverantwortlich, ob sie die Mustergeschäftsordnung annehmen, ablehnen oder anpassen. In der Mustergeschäftsordnung könnte eine passive Teilnahme für die Mitglieder des NBG und seiner Geschäftsstelle ermöglicht werden. Dies würde den Teilnehmenden der ersten Vollversammlung ermöglichen, das NBG kennenzulernen. Darüber hinaus prüft das NBG bereits, wie eine verlässliche Begleitung der Regionalkonferenzen gestaltet werden kann – zum Beispiel durch Patenschaften einzelner Mitglieder, die als Ansprechpersonen zur Verfügung stehen.

1.4. Arbeitsstrukturen der Regionalkonferenzen

Die Vollversammlung ist die demokratische Basis jeder Regionalkonferenz. Sie wählt die Mitglieder des Vertretungskreises und kann sich einbringen. Jedoch werden die formellen und inhaltlichen Entscheidungen an den Vertretungskreis übertragen. In der Geschäftsordnung können zum Beispiel Regelungen zum Sitzungsrhythmus beider Gremien oder für die Anhörung der Vollversammlung festgeschrieben werden, um zu verhindern, dass sich der Vertretungskreis zu stark von der Vollversammlung entfernt.

Zur inhaltlichen Vertiefung bestimmter Themen können Arbeits- oder Fachgruppen eingerichtet werden, um eine fundierte inhaltliche Vertiefung zu ermöglichen. Diese würden sich beispielsweise mit geologischen Aspekten, Sicherheitsfragen, gesellschaftlichen Auswirkungen, Regionalentwicklung oder Öffentlichkeitsarbeit und -beteiligung befassen.

Die Regionalkonferenzen und insbesondere ihre Arbeits- bzw. Fachgruppen sollten die finanziellen und technischen Möglichkeiten erhalten, ihre Treffen hybrid oder vollständig online abhalten zu können. Durch die digitale Teilnahmeoption können mehr Interessierte unkompliziert eingebunden werden, was die Reichweite und Vielfalt der Beiträge erhöht und eine effizientere Nutzung von Zeit und Ressourcen ermöglicht.

Den Kommunen und ihren Verwaltungen sollte eine besondere Bedeutung beigemessen werden. Denn sie tragen eine Vielzahl wichtiger Aufgaben – von Bildung über soziale Versorgung bis hin zur Infrastruktur. Trotz wachsender Anforderungen arbeiten viele Kommunen mit knappen Mitteln und unter hohem organisatorischem Druck. Wird eine Region zusätzlich zur Standortregion, steigt der Aufwand erheblich, da direkt oder indirekt alle Bereiche der Kommunalverwaltung betroffen sein werden. Umso wichtiger ist es, dass die durch das BASE eingerichteten Geschäftsstellen der Regionalkonferenzen diese Belastung abfedern. Sie übernehmen zentrale organisatorische Aufgaben, dokumentieren die Sitzungen, bereiten Unterlagen auf und stehen als Ansprechstellen für Behörden, Gremien und die Öffentlichkeit zur Verfügung. Damit unterstützen sie die kontinuierliche Arbeitsfähigkeit der Regionalkonferenzen und sind ein zentrales Element für die Entwicklung von Vertrauen in das Verfahren in der jeweiligen Region.

1.5. Expert*innen-Pool

Um sich fundiert mit komplexen Fragestellungen auseinanderzusetzen, können sich Regionalkonferenzen wissenschaftlicher Beratung bedienen (vgl. § 10 Abs. 4 StandAG). Das BASE hat angekündigt, ein Konzept für den Aufbau eines wissenschaftlichen Pools von Expert*innen zu erarbeiten (vgl. BASE 2025b, S. 16). Die Expert*innen sollen sowohl natur- und ingenieurwissenschaftliche als auch politik- und sozialwissenschaftliche Disziplinen abdecken und sich mit dem Standortauswahlverfahren und verwandten Fragestellungen auskennen. Der Expert*innen-Pool soll ein Angebot an die Regionalkonferenzen und gegebenenfalls die Fachkonferenz Rat der Regionen sein, um die Suche und Beauftragung fachlicher Expertise insbesondere zu Beginn der Regionalkonferenzen zu erleichtern und zu beschleunigen. Um diese Wirkung zu entfalten, muss der Expert*innen-Pool mit dem Standortregionenvorschlag mindestens als eine Art Kontaktliste möglicher Personen vorhanden und ein unbürokratischer Ablauf für eine zügige Beauftragung festgelegt sein.

Aus Sicht des NBG ist ein solcher Pool insbesondere mit Blick auf die Nachprüfaufträge eine wichtige Starthilfe für die Regionalkonferenzen. Voraussetzung für die Akzeptanz eines Expert*innen-Pools ist eine nachvollziehbare wissenschaftliche Unabhängigkeit bei dessen Zusammenstellung. Um potenziellen Zweifeln an der Unabhängigkeit vorzubeugen, sollte das BASE prüfen, wie die Auswahl der Personen möglichst transparent, partizipativ und vertrauenswürdig gestaltet werden kann.

Das NBG bietet an, als unabhängiges und pluralistisches Gremium die Wahl der Fachrichtungen und die Vielfalt der Sachverständigen mit seiner Erfahrung bei der Auswahl von Sachverständigen und Gutachter*innen zu unterstützen. Zudem könnte man auf die Expertise der Deutschen Arbeitsgemeinschaft Endlagerforschung (DAEF) zurückgreifen. Ein entsprechender Vorschlag wurde bereits beim vierten Austausch mit der Öffentlichkeit im BMUKN am 24. Juni 2025 diskutiert.

Die Chancengleichheit innerhalb der Regionalkonferenzen sollte im Zusammenhang mit dem Expert*innen-Pool bedacht werden. Einerseits kann eine frühzeitige und kompetente Beratung Wissenslücken bei Mitgliedern von Regionalkonferenzen schließen, die bisher noch wenig Überschneidungspunkte mit der Thematik hatten. Andererseits werden es Regionalkonferenzen mit hohem Fachwissen vermutlich leichter haben, sich zügig die Expertise für die entscheidenden Fragen zu sichern. Da es sich um zahlreiche Fachfragen in Bereichen handelt, in denen schon jetzt die Anzahl der Expert*innen begrenzt ist, könnte es schnell zu Engpässen kommen. Im schlechtesten Fall könnte sich so das Ungleichgewicht zwischen den Regionalkonferenzen sogar vergrößern. Aus diesem Grund sollte das BASE eine klare Strategie erarbeiten, wie die Chancengleichheit zwischen den Regionalkonferenzen gewährleistet wird. Das NBG hat in seiner Stellungnahme zur endlagerbezogenen Forschung

bereits Maßnahmen zur Förderung einer breiten und unabhängigen Forschungslandschaft vorgeschlagen (vgl. NBG 2025b).

1.6. Inklusive Räume als Grundlage von Beteiligung

Bürgerbeteiligung lebt davon, dass möglichst viele Menschen mitwirken können – unabhängig von Alter, Herkunft oder persönlichen Lebensumständen. Deshalb ist es wichtig, die Versammlungen in barrierefreien Räumlichkeiten durchzuführen, damit auch Menschen mit körperlichen Einschränkungen oder Hör- bzw. Sehbehinderungen ohne Hürden teilnehmen können. Die nicht absehbare Anzahl der Teilnehmenden der ersten Vollversammlung könnte das BASE vor logistische Herausforderungen stellen. Es sollte eine oder mehrere barrierefreie Räumlichkeiten in der Region buchen, die groß genug sind, um Platz für alle Interessierten zu bieten und/oder eine Videoübertragung ermöglichen. Eine enge Zusammenarbeit mit kommunalen Akteuren und lokalen Netzwerken ist hier unerlässlich.

Zudem sollten in strukturschwachen oder ländlichen Regionen alternative Mobilitätsangebote (Fahrdienste, Mitfahrmöglichkeiten, ÖPNV, etc.) bereitgestellt werden. Auch die Bedürfnisse von berufstätigen Menschen sollten berücksichtigt werden. Termine am Wochenende oder die Einführung von Verdienstausfall- und Aufwandsentschädigungen sollten geprüft werden. Gleichzeitig sorgt eine organisierte Kinderbetreuung dafür, dass Eltern aktiv teilnehmen können. Nicht zuletzt ist eine ausreichende Verpflegung entscheidend – sie sorgt für Energie und sozialen Austausch in den Pausen.

1.7. Moderation in herausfordernden Situationen

Die Regionalkonferenzen bieten grundsätzlich die Chance für eine basisnahe Mitbestimmung und eine stärkere regionale Verankerung des Standortauswahlverfahrens. Dies gilt sowohl für die formellen als auch für die informellen Formen der Beteiligung. Es ist damit zu rechnen, dass sich mit dem Standortregionenvorschlag zügig Bürgerinitiativen und Protestgruppen gegen ein mögliches Endlager in der Region formieren werden. Meinungsfreiheit und Versammlungsfreiheit sind das Fundament unserer Demokratie und genießen insbesondere nach den Erfahrungen in Gorleben einen hohen Stellenwert im Standortauswahlverfahren.

Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass die Einrichtung der Regionalkonferenzen boykottiert oder von bestimmten Interessengruppen gekapert wird. Besonders problematisch wird es, wenn extremistische Gruppen gezielt versuchen, die vorhandenen Strukturen zu unterwandern, um ihre Agenda durchzusetzen. Ohne klare Regeln, wirksame Kontrollmechanismen und ein hohes Maß an Transparenz kann so ein ursprünglich urdemokratisch gedachtes Format zur Bühne für radikale Positionen werden – zum Schaden des gesamten Standortauswahlverfahrens (vgl. UBA 2025, S. 55).

Das BASE sollte frühzeitig eine umfassende Risikoanalyse in den Regionen durchführen, um potenzielle Konflikte und Einflussversuche rechtzeitig zu identifizieren. Unmittelbar nach dem Standortregionenvorschlag sollte das BASE transparente Kommunikationsstrukturen etablieren und die enge Zusammenarbeit mit lokalen Akteuren und Netzwerken stärken, um eine breite Beteiligung und gesellschaftliche Akzeptanz der Regionalkonferenzen zu ermöglichen.

Zudem ist eine geschulte Moderation unabdingbar, denn sie trägt maßgeblich dazu bei, dass Diskussionen sachlich, zielgerichtet und konstruktiv verlaufen – besonders in heterogenen Gruppen mit unterschiedlichen Interessen oder Konfliktpotenzial in einem emotional aufgeladenen Thema. Eine gute Moderation achtet darauf, dass alle Stimmen – auch die leisen – gehört werden. Sie ist strukturiert, fokussiert und erkennt frühzeitig Versuche der Einflussnahme durch extremistische und/oder destruktive Gruppen. Die Moderation kann das Gespräch zielführend lenken, Redezeit begrenzen oder bei Regelverstößen eingreifen.

Darüber hinaus können klare Diskursregeln, etwa durch eine sogenannte Netiquette, hilfreich sein, um einen respektvollen und konstruktiven Austausch zu fördern, ohne die Teilnehmenden zu stark einzuschränken (vgl. UBA 2025, S. 55).

Daher empfiehlt das NBG, ein Schulungsangebot zur Moderation bereitzustellen, um eine konstruktive und respektvolle Gesprächskultur in den Regionalkonferenzen zu fördern und gleichzeitig einen qualifizierten Pool an Moderator*innen aufzubauen. Das Angebot könnte sich an die von der jeweiligen Regionalkonferenz benannten Moderator*innen richten, aber auch zum Beispiel Mitgliedern des Vertretungskreises sowie der Fach-/Arbeitsgruppen offenstehen. Die Schulungen sollten idealerweise von externen, auf Demokratiebildung spezialisierten Organisationen oder Vereinen durchgeführt werden, um eine unabhängige und methodisch fundierte Vermittlung zu gewährleisten.

Ergänzend bietet das NBG an, in seiner vermittelnden Rolle in Absprache mit dem Partizipationsbeauftragten (vgl. § 8 Abs. 5 StandAG) tätig zu werden. Denkbar sind moderierte Gesprächsrunden mit Konfliktparteien, die Vermittlung zwischen Regionalkonferenzen oder die Veröffentlichung von Stellungnahmen zu strittigen Fragen. Je nach Situation kann das Gremium dabei sichtbar als vertrauensbildender Akteur auftreten oder im Hintergrund zur Klärung beitragen. Ziel ist es, konstruktive Verständigung zu fördern und die Beteiligungsqualität langfristig zu sichern. Eine enge Zusammenarbeit mit vertrauensbildenden Akteuren kann dazu beitragen, bestehende Vorbehalte gegenüber staatlichen Institutionen gezielt abzubauen (vgl. UBA 2025, S. 46).

2. Aufgaben und Bestandteile

2.1. Nachprüfauftrag

Ein wichtiges Instrument für die Regionen ist die Möglichkeit, gemäß § 10 Abs. 5 StandAG, Nachprüfaufträge zu den Vorschlägen der BGE zu stellen. Bevor der Bundestag über die Vorschläge der BGE für die übertägig bzw. die untertägig zu erkundenden Standortregionen und schließlich über den Standort für ein Endlager entscheidet, kann jede Regionalkonferenz jeweils einen Nachprüfauftrag an das BASE richten. Somit kann eine Regionalkonferenz im Laufe des Verfahrens maximal drei Nachprüfaufträge stellen (vgl. BT-Drs. 18/11398, S. 11).

Die Möglichkeit, Nachprüfaufträge zu stellen, soll gewährleisten, dass die Standortregionen etwaige Mängel am Verfahren rügen können. Dabei handelt es sich um ein zusätzliches Kontrollverfahren außerhalb des Klageweges.

In einer Erklärung definiert das BASE aus seiner Sicht den Begriff „Mangel“ wie folgt: „Ein von der BGE zu behebender Mangel des Vorschlags ist jeder Gesetzesverstoß, der fortwirkt und sich auf die Gebietskulisse auswirkt“ (BASE 2025c). In Bezug auf die Nachprüfaufträge bedeutet diese enge Definition: Das BASE muss die BGE nur dann auffordern, den Mangel zu beheben, wenn der Mangel „fortwirkt, also nicht im Lauf des Verfahrens behoben worden ist und sich [...] auswirkt, d.h. geeignet ist, die Gebietskulisse zu beeinflussen“ (ebd.). Dem Verständnis von Ulrich Wollenteit folgend kann ein Mangel sich sowohl auf das Verfahren als auch auf einen sogenannten materiellen Mangel beziehen (vgl. NK-AtomR/Wollenteit StandAG § 10 Rn. 24). Das BASE prüft den Standortregionenvorschlag der BGE unter Berücksichtigung des Nachprüfauftrags und kann die BGE ggf. auffordern, den Mangel zu beheben oder ihren Vorschlag zu ergänzen.

Noch nicht final geklärt ist die Bestimmung der im Gesetz genannten „angemessenen Frist, die sechs Monate nicht überschreiten darf“ (§ 10 Abs. 5 StandAG). Außerdem wird kritisiert, dass ein Nachprüfauftrag nicht mehr gestellt werden kann, nachdem der Erörterungstermin zu dem jeweiligen Vorschlag bekannt gemacht wurde. So könnte das BASE das Nachprüfrecht

aushebeln, indem es bereits vor Ablauf der sechsmonatigen Frist den Erörterungstermin ankündigt. Daher vertritt Ulrich Wollenteit die Auffassung, dass diese Vorschrift ins Leere laufe (vgl. NK-AtomR/Wollenteit StandAG § 10 Rn. 26). Der Kommissionsbericht beinhaltet den Vorschlag, dass die Regionalkonferenzen sich mit dem BASE über die Frist verständigen. Kommen sie zu keinem Ergebnis, soll das Nationale Begleitgremium die Beteiligten anhören und innerhalb eines Monats entscheiden (vgl. K-Drs. 268, S. 399). In Anbetracht des engen zeitlichen Rahmens nach Beginn der Regionalkonferenzen sollte das BASE zeitnah klären, ab wann es die Regionalkonferenzen als eingerichtet ansieht bzw. ab wann aus seiner Sicht die Frist von höchstens sechs Monaten für die Nachprüfaufträge zu laufen beginnt.

Das BASE sollte eine tragfähige und praxisorientierte Strategie entwickeln, um die Regionalkonferenzen – trotz ambitionierten Zeitplans und der teils stark unterschiedlichen Wissensstände in den Regionen – zu befähigen, sich wirksam in das Standortauswahlverfahren einzubringen. Ziel muss sein, die Mitglieder der Regionalkonferenzen in die Lage zu versetzen, mögliche Mängel in den Vorschlägen der BGE eigenständig zu erkennen, diese fachlich fundiert zu bewerten und ihre Positionen konstruktiv in den weiteren Verfahrensverlauf einzubringen. Eine solche Befähigungsstrategie sollte sowohl auf die Vermittlung grundlegender fachlicher Inhalte als auch auf die Stärkung der dialogischen und analytischen Kompetenzen der Teilnehmenden abzielen. Ein Baustein dieser Strategie könnte eine beispielhafte Blaupause für Nachprüfaufträge sein, die vom BASE bereitgestellt werden sollte. Ein solches Muster würde den Beteiligten eine klare Orientierung bieten, wie ein Nachprüfauftrag strukturiert und begründet werden kann – etwa durch Hinweise zur formalen Gliederung, zu relevanten Rechtsgrundlagen oder zur Darstellung geologischer Sachverhalte.

Das NBG kann diesen Prozess flankierend unterstützen, indem es fachliche Hinweise zur Ausarbeitung gibt und zur Qualitätssicherung beiträgt. So kann es dazu beitragen, dass die Regionalkonferenzen ihre Mitwirkungsrechte nicht nur formal, sondern auch inhaltlich fundiert wahrnehmen können.

Im Anschluss an die Bearbeitung der Nachprüfaufträge hat die allgemeine Öffentlichkeit die Möglichkeit im Stellungnahmeverfahren und den anschließenden Erörterungsterminen (vgl. § 7 Abs. 1 StandAG) ihre Perspektive darzulegen. Unabhängig von anderen Beteiligungsformaten können so Bedenken und Argumente eingebracht werden. Die Auswertung erfolgt durch das BASE und die BGE und muss für die weiteren Verfahrensschritte berücksichtigt werden.

2.2. Sozioökonomische Potenzialanalysen

Die Regionalkonferenzen sind berechtigt, zu den sozioökonomischen Potenzialanalysen der BGE Stellung zu beziehen (vgl. § 16 Abs. 1 StandAG). Die Analysen dienen zur Feststellung des sozioökonomischen Status quo in den betroffenen Standortregionen im Interesse der dortigen Bevölkerung. Sie werden im Rahmen der übertägigen Erkundung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 StandAG durchgeführt.

Sozioökonomische Potentialanalysen sind Untersuchungen, in welchen soziale und wirtschaftliche Faktoren betrachtet werden, um sicherzustellen, dass ein Endlager die langfristige Entwicklung einer Region nicht negativ beeinträchtigt. Die einzelnen Kriterien beziehen sich auf die potenzielle Entwicklung des Arbeits- und Wohnungsmarktes, der regionalen Investitionen, des Tourismus und der landwirtschaftlichen Merkmale unter der Annahme, dass ein Endlager errichtet wird. Der Deutsche Bundestag hielt in seiner Begründung zum StandAG fest, dass die sozioökonomischen Potenzialanalysen zudem Anhaltspunkte für die zukünftige Kompensation sozioökonomischer Nachteile der betroffenen Standortregionen bieten (vgl. BT-Drs. 18/11398, S. 60).

Die Regionalkonferenzen können durch ihre Stellungnahmen zu den Untersuchungen schon in einer frühen Phase Hinweise zum sozioökonomischen Status der betroffenen Standortregionen einbringen. Die Endlagerkommission forderte die BGE sogar auf, die Regionalkonferenzen bei der Erstellung der Analysen „intensiv“ (K-Drs. 268, S. 352) einzubinden. Die Ergebnisse sollten dann bei der Abwägung der Standortregionen berücksichtigt werden, wobei das Primat der Langzeitsicherheit bestehen bleibt (vgl. BT-Drs. 18/11398, S. 60).

Das NBG betont die Bedeutung einer transparenten Vorgehensweise, einer nachvollziehbaren Methodik und der ernsthaften Einbindung regionaler Perspektiven, um etwaige Nachtteile für Regionen auszugleichen. In diesem Zusammenhang unterstreicht das NBG ausdrücklich die von der Endlagerkommission geäußerten Ideen und Vorschläge, die inhaltlich wertvolle Impulse liefern. Gleichzeitig weist das NBG darauf hin, dass allein das StandAG rechtlich bindend ist und den verbindlichen Rahmen für das Verfahren bildet. Die Berücksichtigung regionaler Interessen muss daher stets im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben erfolgen.

2.3. Standortvereinbarung

Die Regionalkonferenz hat auch die Aufgabe, Konzepte zur Förderung der Regionalentwicklung zu erarbeiten und ist an der „letztendlichen Standortvereinbarung“ (§ 10 Abs. 4 StandAG) zu beteiligen. Das Gesetz legt nicht fest, durch wen und zu welchem Zeitpunkt eine solche Vereinbarung zu schließen ist. Die Formulierung deutet darauf hin, dass die Vereinbarung erst am Ende des Verfahrens getroffen wird. Denn nachdem das BASE eine gegebenenfalls notwendige Nachprüfung abgeschlossen hat und das Stellungnahmeverfahren mit Erörterungstermin beendet ist, soll es den Standortvorschlag an die Bundesregierung übermitteln – inklusive begleitender Dokumente, wie des Entwurfs für die Standortregionenvereinbarung. Der Bundestag entscheidet daraufhin über den Standort und die Standortvereinbarung (vgl. § 20 Abs. 1 StandAG).

Ziel der Standortvereinbarung ist laut Kommissionsbericht die Ausarbeitung langfristiger Entwicklungspotenziale für die jeweilige Region (vgl. K-Drs. 268, S. 410). Eine mögliche Vereinbarung könnte verschiedene Aspekte umfassen – etwa konkrete Gestaltungselemente der Anlage des Endlagers wie die Verkehrsanbindung, die Oberflächeninfrastruktur, den Emissionsschutz, die Rahmenbedingungen für den Einlagerungsprozess sowie die Abfallkapazität. Darüber hinaus könnten langfristige Verpflichtungen für die Betriebs- und Nachbetriebsphase festgelegt werden (vgl. K-Drs 268, S. 46).

Das NBG sollte laut Kommissionsbericht in seinem Zwischenbericht in Phase III neben den Fragen der Standortauswahl auch die Überlegungen zu einer möglichen Standortvereinbarung betrachten (vgl. K-Drs 268, S. 411). Das Gremium sieht sich hier vor allem in der Verantwortung, sicherzustellen, dass die Regionalkonferenzen bei der Erarbeitung dieser Vereinbarung tatsächlich eine zentrale Rolle spielen und ihre regionalen Interessen, Entwicklungsziele und Vorstellungen zu Kompensation und Gestaltung des Standorts wirksam einbringen können. Es möchte insbesondere darauf achten, dass langfristige, generationengerechte Perspektiven berücksichtigt und die Vereinbarungen transparent und nachvollziehbar ausgestaltet werden.

2.4. Fachkonferenz Rat der Regionen

Die Regionalkonferenzen entsenden Vertreter*innen an die Fachkonferenz Rat der Regionen. Neben Vertreter*innen aus den Regionalkonferenzen besteht die Fachkonferenz aus Vertreter*innen der Gemeinden, in denen radioaktive Abfälle zwischengelagert werden. Die Fachkonferenz begleitet gemäß § 11 Abs. 2 StandAG die Regionalkonferenzen aus überregionaler Perspektive und unterstützt den Ausgleich zwischen widerstreitenden Interessen der Standortregionen. Sie dient als Plattform für den Austausch von Ergebnissen

der BGE und des BASE sowie für den Vergleich regionaler Prozesse. Wie bei den Regionalkonferenzen sollte sich auch die Fachkonferenz eine Geschäftsordnung geben, die zentrale organisatorische Aspekte wie den Sitzungsrhythmus, den Vorsitz, die Beschlussfindung und die Arbeitsweise regelt.

Ziel der Fachkonferenz ist es, eine standortübergreifende Zustimmung zu fördern und Erfahrungen sowie Kompetenzen im Auswahlverfahren zu stärken. Eine enge Rückkopplung mit den Regionalkonferenzen soll den überregionalen Austausch und den Interessenausgleich stärken. Damit wird zugleich deutlich, dass das Standortauswahlverfahren trotz regionaler Beteiligung eine bundesweite und gesamtgesellschaftliche Aufgabe bleibt.

Das NBG setzt sich dafür ein, dass die betroffenen Regionen in ihrer Beteiligungsarbeit nicht allein gelassen werden und der überregionale Charakter des Verfahrens gewahrt bleibt. Es empfiehlt, die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Fachkonferenz Rat der Regionen frühzeitig transparent zu regeln. Dabei sind aus Sicht des NBG insbesondere zwei Punkte zu klären: 1. Wann und wie wird die Vertretung der „Gemeinden, in denen radioaktive Abfälle gelagert werden“ (§ 11 Abs. 1 StandAG) in den Rat der Regionen organisiert? 2. Welche Zwischenlagergemeinden können Vertreter*innen entsenden? So werden zum Beispiel im Zwischenlager Stade lediglich schwach- und mittelradioaktive, aber keine hoch radioaktiven Abfälle gelagert. Nach § 11 Abs. 1 StandAG sollen aber Gemeinden, in denen radioaktive Abfälle gelagert werden, Teil des Rats der Regionen sein. Dies wirft die Frage auf, ob die Kreisstadt Stade berechtigt wäre, Vertreter*innen in die Fachkonferenz zu entsenden.

3. Kommunikation und Dokumentation

3.1. Breite Bürgerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit

Grundlage jeder guten Bürgerbeteiligung ist eine frühzeitige, verständliche und kontinuierliche Information der Öffentlichkeit. Die Wissensstände zwischen den Regionalkonferenzen (zum Beispiel durch nacheinander eingesetzte Regionalkonferenzen), aber auch innerhalb der jeweiligen Regionalkonferenz sollten harmonisiert werden, um allen Teilnehmenden ähnliche Startbedingungen zur Beteiligung zu ermöglichen. Zudem sollte sichergestellt werden, dass nicht nur die lautesten oder am besten organisierten Gruppen gehört werden. Besonders in strukturschwachen, ländlichen oder weniger besiedelten Regionen könnte es schwieriger sein, eine breite Beteiligung zu erreichen. Auch die digitale Kluft könnte hier größer sein (vgl. BMDV 2023, S. 16).

Unmittelbar nach dem Standortregionenvorschlag ist das BASE gefordert, den betroffenen Regionen verlässliche Informationen bereitzustellen und ein Wissensfundament aufzubauen. Dabei ist es wichtig, dieses auf eine breite Basis (d.h. Informationen von unterschiedlichen Akteuren, zivilgesellschaftlichen Organisationen etc.) zu stellen. Bürger*innen und insbesondere lokale Verantwortungsträger*innen müssen klar nachvollziehen können, an wen sie sich mit Fragen wenden können und wo sie fundierte Antworten erhalten. Denn Desinformation und populistische Mobilisierung greifen vor allem dort, wo faktenbasiertes Wissen fehlt und dadurch Unsicherheiten geschürt werden können (vgl. UBA 2025, S. 55). Zudem sollte das BASE – in enger Abstimmung mit BGE, NBG und jeweils betroffenen Gebietskörperschaften – passgenaue lokale Veranstaltungsformate für die Übergangszeit bis zur ersten Vollversammlung entwickeln und durchführen. Sobald die Regionalkonferenzen ihre Arbeit aufgenommen haben, obliegt die Information der regionalen Öffentlichkeit ihnen (vgl. § 10 Abs. 4 StandAG). Eine professionelle Unterstützung durch die Geschäftsstelle der Regionalkonferenz und gegebenenfalls durch externe Dienstleister mit entsprechender Kommunikationskompetenz sind dabei unerlässlich.

Um möglichst viele Menschen vor Ort zu erreichen, eignet sich die Zusammenarbeit mit lokalen Akteuren sowie die Erarbeitung von zielgruppenspezifischen, aufsuchenden und kreativen Formaten. Denkbar wären:

- Erklärvideos und Animationen zu geologischen Fragestellungen oder dem Auswahlprozess,
- digitale Formate, wie virtuelle Rundgänge durch potenzielle Endlagerstandorte,
- Vor-Ort-Termine, wie zum Beispiel Infostände vor Supermärkten oder auf Marktplätzen,
- Informationen in einfacher Sprache, in Gebärdensprache oder in mehreren Sprachen oder
- zielgruppenspezifische und kreative Veranstaltungen und Formate (zum Beispiel mit Schul-, Jugend-, Senioren- oder Sportgruppen).

Hier könnte auf existierende Materialien von BASE und BGE zurückgegriffen werden. Die Inhalte sollten stets barrierefrei und verständlich aufbereitet sein. Zentrales Ziel sollte nicht die reine Information sein, sondern zur Mitwirkung an den Regionalkonferenzen zu motivieren und die Arbeit der Regionalkonferenzen transparent darzustellen.

3.2. Informationsplattform

Das BASE betreibt gemäß § 6 StandAG eine Informationsplattform, die als zentrale Anlaufstelle für Öffentlichkeit und Beteiligte dienen soll. § 10 Abs. 4 StandAG regelt, dass die Regionalkonferenzen im Rahmen ihrer Aufgaben Materialien und Unterlagen auf dieser Plattform veröffentlichen können. Ziel ist es, dass die Regionalkonferenzen die Plattform aktiv nutzen, um ihre Arbeit transparent zu machen und zu dokumentieren. Vorstellbar ist, dass dort Sitzungsunterlagen wie Protokolle, Konzepte oder Stellungnahmen publiziert und den Bürger*innen verständliche Informationen aus der eigenen Region zur Verfügung gestellt werden. Zudem sollte ein Blick auf die Arbeit der anderen Regionen ermöglicht werden. Wichtig ist, dass die Plattform leicht bedienbar und aktuell ist. Auch Meinungsverschiedenheiten und Diskussionen sollten sichtbar werden, um Interessierten einen umfassenden Einblick zu geben.

Um einen lebendigen digitalen Raum für Austausch, Vernetzung und gemeinsames Lernen zu schaffen, müssen dialogische und interaktive Elemente fest verankert werden – etwa die Möglichkeit, Protokolle hochzuladen, Beiträge zu kommentieren oder in moderierten Diskussionsforen und Chatbereichen Fragen zu stellen. Diese Funktionen fördern die kontinuierliche Vernetzung in den und zwischen den Regionalkonferenzen, stärken Transparenz und ermöglichen eine flexible, zeit- und ortsunabhängige Beteiligung.

Schließlich sollte eine künstliche Intelligenz (KI) für die Informationsplattform geschaffen werden, die die Benutzerfreundlichkeit und das Wissensmanagement verbessert – etwa durch intelligente Suche, thematische Verknüpfungen und automatische Zusammenfassungen (vgl. NBG 2025c). Die Plattform soll als lernendes System kontinuierlich den Bedürfnissen der Nutzer*innen angepasst werden. Für das NBG ist die KI keine Zusatzfunktion, sondern eine zentrale Voraussetzung für eine moderne digitale Beteiligungsinfrastruktur.

4. Ausblick

Das BASE hat als Behörde, die für die Öffentlichkeitsbeteiligung im Standortauswahlverfahren zuständig ist, die herausfordernde Aufgabe, noch bevor die jeweiligen Regionen bekannt sind, die Einrichtung der Regionalkonferenzen vorzubereiten. Dabei kann sich das BASE lediglich auf die veröffentlichten Arbeitsstände der BGE beziehen. Die Regionalkonferenzen müssen in die Lage versetzt werden, schnell handlungsfähig zu sein. Gleichzeitig darf das BASE den

regionalen Akteuren nichts vorwegnehmen, da diese eigenständig ihre Interessen im Verfahren vertreten sollen.

Nie hat es in Deutschland ein vergleichbares Beteiligungsformat für ein derartiges Infrastrukturprojekt gegeben. Wenn es gelingt, haben die Regionalkonferenzen das Potenzial, ein Vorbild für innovative, demokratische Beteiligungsprozesse zu sein. Sollten dabei Herausforderungen auftreten, stehen alle Akteure des Standortauswahlverfahrens in der Verantwortung, diese im Sinne des lernenden Verfahrens konstruktiv zu adressieren.

Auf der Grundlage der dargestellten rechtlichen Rahmenbedingungen, der bereits bestehenden Überlegungen der Akteure sowie den oben genannten Impulsen zur Ausgestaltung, empfiehlt das NBG fünf zentrale Erfolgsbedingungen zur Vorbereitung und Umsetzung der Regionalkonferenzen (siehe S. 1). Dazu gehören ein konkreter Projekt- und Zeitplan sowie die transparente Festlegung des Fristbeginns für Nachprüfaufträge. Darüber hinaus betont das NBG die Notwendigkeit einer schnellen fachlichen Befähigung der Regionalkonferenzen, etwa durch einen unabhängigen Expert*innen-Pool ab Ende 2027. Ebenso wichtig sind inklusive Beteiligungsräume, die barrierearm gestaltet sind und eine uneingeschränkte Teilhabe ermöglichen. Schließlich braucht es Strukturen zur Konfliktprävention und zur Förderung der Dialogfähigkeit.

Die Regionalkonferenzen bieten die Chance, Beteiligung lokal zu verankern, wirksam zu gestalten und so das Vertrauen in das Verfahren zu stärken. Das NBG wird diesen Prozess weiterhin kritisch-konstruktiv begleiten und Impulse für eine transparente, inklusive und fachlich fundierte Umsetzung geben.

5. Referenzen

Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) (2025a): *Beschleunigungspotenziale im Standortauswahlverfahren März 2025.* Online abrufbar unter: https://www.base.bund.de/shareddocs/ip6/base/de/2025/20250321_BASE_Beschleunigungspotenziale.pdf?__blob=publicationFile&v=1[Letzter Zugriff: 19.09.2025].

Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) (2025b): Auf dem Weg zu den Regionalkonferenzen – Konzept für die Beteiligung in Phase I der Endlagersuche. Konsultierte Fassung, Reinschrift. Online abrufbar unter: http://endlagersuche-infoplattform.de/webs/Endlagersuche/DE/Beteiligung/Buergerbeteiligung/Strategie/-beteiligung-kommunikation.html [Letzter Zugriff: 24.09.2025].

Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) (2025c): Begriff: Mangel des Vorschlags. Online abrufbar unter: https://www.base.bund.de/shareddocs/ip6/base/de/20250702_BASE_Begriff_Mangel_des_Vorschlags.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [Letzter Zugriff: 02.10.2025].

Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) (2025): Diskussionsvorschlag zur zeitlichen Optimierung des Standortauswahlverfahrens. Vom Standortregionenvorschlag bis zur Standortfestlegung. Online abrufbar unter: https://www.bge.de/fileadmin/user_upload/Standortsuche/Wesentliche_Unterlagen/05_-_Meilensteine/20250130_Diskussionsvorschlag_Beschleunigung_Standortauswahlverfahren_barrierefrei.pdf [Letzter Zugriff: 21.08.2025].

Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) (2022): Zeitliche Betrachtung des Standortauswahlverfahrens aus Sicht der BGE. Online abrufbar unter: 20221216_Zeitliche_Betrachtung_StandAW-48_barrierefrei.pdf [Letzter Zugriff: 15.09.2025].

Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) (2023): Handbuch Bürgerbeteiligung: Leitfaden für erfolgreiche Beteiligungsprozesse. Online abrufbar unter: https://www.bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/G/handbuch-buergerbeteiligung.html [Letzter Zugriff: 22.08.2025].

Bundesrepublik Deutschland (2017): Standortauswahlgesetz (StandAG) vom 5. Mai 2017. Zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022. Online abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/standag_2017/BJNR107410017.html [Letzter Zugriff: 24.09.2025].

Deutscher Bundestag (2017): Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Bundestags-Drucksache 18/11398 (Verweis im Text: BT-Drs. 18/11398). Online abrufbar unter: https://dserver.bundestag.de/btd/18/113/1811398.pdf [Letzter Zugriff: 24.09.2025].

Deutscher Bundestag (2016): Abschlussbericht der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe. Verantwortung für die Zukunft. Ein faires und transparentes Verfahren für die Auswahl eines nationalen Endlagerstandortes. Bundestags-Drucksache 18/9100. (Verweis im Text: K-Drs. 268). Online abrufbar unter: https://www.bundestag.de/resource/blob/434430/bb37b21b8e1e7e049ace5db6b2f949b2/drs_268-data.pdf [Letzter Zugriff: 24.09.2025].

Frenz, Walter (Hrsg.) (2024) Atomrecht, Atomgesetz und Ausstiegsgesetze, 2. Auflage (Verweis im Text: NK-AtomR/Wollenteit StandAG).

Nationales Begleitgremium (NBG) (2025a): Wissensübergang in die Regionalkonferenzen. Online abrufbar unter: https://www.nationales-begleitgremium.de/SharedDocs/Downloads/DE/Downloads_98_Sitzung_17_07_2025_Online/TOP_11a_Austausch_BMUKN.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [Letzter Zugriff: 21.08.2025].

Nationales Begleitgremium (NBG) (2025b): Stellungnahme des NBG – Positionen zur endlagerbezogenen Forschung in Deutschland. Online abrufbar unter: https://www.nationales-begleitgremium.de/SharedDocs/Downloads/DE/Downloads_Stellungnahmen_Positionspapiere/NBG-Stellungnahme_Endlager-Forschung_18_6_2025.pdf?__blob=publicationFile&v=4 [Letzter Zugriff: 16.09.2025].

Nationales Begleitgremium (NBG) (2025c): Übermittlung der Ergebnisse des Beratungsnetzwerktreffens 2025. Online abrufbar unter: https://www.nationales-begleitgremium.de/SharedDocs/Downloads/DE/Downloads_Korrespondenz/NBG-Schreiben_an_BASE_Ergebnisse_BNW_27_8_2025.pdf?__blob=publicationFile&v=3 [Letzter Zugriff: 19.09.2025].

Umweltbundesamt (UBA) (2025) Populismus erkennen – Umweltpolitik stärken. Ein strategischer Leitfaden für Behörden. Online abrufbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/populismus-erkennen-umweltpolitik-staerken [Letzter Zugriff: 08.10.2025].

Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE) (1998): Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention) (Amtliche deutsche Übersetzung). Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Online abrufbar unter: https://www.base.bund.de/SharedDocs/Downloads/BASE/DE/rsh/1e-multilateral/1E-1-3-Aarhus-amtlUber.html [Letzter Zugriff: 19.09.2025].